

Kleinbus MZ-OG 2016

Ortsgemeinde Bodenheim

Nutzungsordnung



Nutzungsordnung inclusive Überlassungsbedingungen für den Kleinbus MZ-OG 2016 (Ford-Transit 9-Sitzer-Bus) der Ortsgemeinde Bodenheim

1. Das Gemeindefahrzeug (nachstehend Kfz genannt) wird den folgenden Nutzerkreisen zum Personentransport zur Erfüllung ihrer nicht gewerbsmäßigen Aufgaben überlassen, sofern es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Bodenheim (nachstehend Ortsgemeinde genannt) benötigt wird:
 - a) Den gemeindlich angehörigen Einrichtungen wie z.B.:
 - den Gemeindegremien (der Gemeinderat und die Fachausschüsse)
 - dem Bauhof
 - der Flüchtlingshilfe „Kulturbuntes Bodenheim“
 - den Kindertagesstätten
 - den Partnerschaftsausschüssen
 - dem Heimatmuseum
 - dem Bodenheimer Jugendzentrum/Jugendraum
 - dem Personalrat

Die Benutzung des Kfz ist für diese Nutzergruppe unentgeltlich. Der/die Ortsbürgermeister(in) obliegt in seiner Weisungsbefugnis gegenüber der Nutzergruppe die jeweilige Bestimmung des Fahrers/der Fahrerin des Kfz. Dieser Weisung ist Folge zu leisten.

b) Den örtlichen Vereinen und allen sonstigen ehrenamtlich aktiven (kirchlichen, kulturellen, politischen, sportlichen, gesellschaftlichen u.ä.) Organisationen.

Die Benutzung des Kfz ist für diese Nutzergruppe gemäß der umseitigen Nutzungsvereinbarung mit 0,32 € je gefahrenen Kilometer abzurechnen. Das Fahrzeug ist in voll getanktem Zustand wieder zurück zu geben.

Um die Benutzung des gemeindeeigenen Kfz auch bei der vorgenannten Nutzergruppe „b“ in geordneten Bahnen zu lenken, bedarf es der Beschränkung der Fahrerbestimmungen auf eine übersichtliche Anzahl und auf einen klar bestimmten Personenkreis. Aus diesem Grunde müssen von den unter „b)“ genannten Vereinen und sonstigen Organisationen maximal drei Personen genannt und bei der Gemeindeverwaltung als Nutzer „hinterlegt“ mitsamt gültigem Führerschein sein. Nur diese Nutzer sind als Fahrer berechtigt, das Kfz zu lenken. Die Fahrer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Sollte gegen diese Festlegungen nachweislich verstoßen werden, ist damit der Ausschluss des Vereins/der Organisation von der weiteren Nutzung des Kfz verbunden.

c) Eine Überlassung für private Zwecke ist nicht möglich.

2. Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Vertreter der Nutzergruppe 1a) bzw. 1b) und der Ortsgemeinde abgeschlossen wird.
 - a) Anmeldung: Die Überlassung ist **rechtzeitig** (mindestens jedoch eine Woche vor der Nutzung) mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Voranmeldungen können **nur bis 15 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung** angenommen werden.
 - c) Nutzungsvereinbarung: Ist bei der Gemeindeverwaltung zu deren Öffnungszeiten gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung anzufertigen bzw. auszuhändigen.
 - d) Standort: Das Kfz steht auf dem Innenhof-Parkplatz des Historischen Rathauses (Rathausstraße1) auf dem eigens reservierten Stellplatz zur Abholung bereit und muss dort auch wieder vom jeweiligen Nutzer abgestellt werden. Mit der Gemeindeverwaltung ist der Rückgabetermin **vorher** zu vereinbaren.
 - d) Sprit: Muss während der Kfz-Nutzung nachgetankt werden, so muss als **Kraftstoff Diesel** nachgetankt werden. Die Tankbelege sind den Übergabepapieren beizulegen und dienen der gemeinsamen Abrechnung.
3. Ein Anspruch auf Überlassung des Kfz besteht grundsätzlich nicht. Die Überlassung des oben genannten Kfz für gemeindliche Zwecke –siehe 1a)- genießt grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungszwecken. Im „Streitfall“ entscheidet die/der Ortsbürgermeister(in) bzw. deren/dessen Stellvertreter(in).
4. Der Nutzer gemäß Ziffer 1a) und 1b) verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung. Die Benutzung des Kfz ist grundsätzlich nur für den Personentransport vorgesehen. Der Ausbau der hinteren Personensitzreihen z.B. für den besseren Transport von Gegenständen ist mit diesem Kfz grundsätzlich nicht vorgesehen. Verunreinigungen des Kfz (innen und außen) sind durch den Nutzer zu beseitigen.
5. Das im Kfz hinterlegte Fahrtenbuch ist zwingend vollständig und deutlich lesbar auszufüllen.
6. Der Nutzer gemäß Ziffer 1a) bzw. 1b) ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
7. Die Weitergabe des Fahrzeugs durch die unter Ziffer 1 genannten Nutzer an Dritte oder die Verwendung zur Personenbeförderung gegen Entgelt ist nicht zulässig.
8. Im Kfz ist das Rauchen grundsätzlich verboten.
9. Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) transportiert werden.
10. Zu transportierende Waren sind so zu sichern, dass weder das Kfz noch die Mitreisenden Schaden nehmen können. Für die Ladungssicherung haftet der Fahrer.
11. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Fahrer/Nutzer zu tragen.
12. Werden während der Nutzungsdauer beim Betrieb des Kfz Personen verletzt oder zum Kfz gehörende Gegenstände beschädigt, vernichtet oder gehen Gegenstände verloren, hat der Nutzer dies unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

13. Aus einer Schadensmeldung müssen insbesondere ersichtlich sein:

- a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles
- b) der Schadensort
- c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Fahrzeugs sowie die Daten des Führerscheines (Klasse, ausstellende Behörde, Ausstellungstag)
- d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges, falls verfügbar die Versicherung (Name und Versicherungsnummer des Beteiligten)
- e) eine genaue Beschreibung des Schadenshergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze oder Fotos)
- f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde
- g) Name und Anschrift von Augenzeugen
- h) der Schadensumfang (Sach- und ggf. Personenschäden)

Hinweise zur Haftungsfrage bei Schäden:

Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen, soweit nicht eine Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist. Darunter fallen insbesondere die Haftung bei Verlust des Fahrzeuges durch Diebstahl sowie Schäden, die durch unsachgemäßen Betrieb (z.B. Fahren mit angezogener Handbremse, falsches Betanken etc.) entstehen.

Weiterhin haftet der Nutzer als Gesamtschuldner –neben dem verantwortlichen Fahrer – für Schäden und Forderungen, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Obliegenheitsverletzungen (z.B. Unfallflucht, Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarungen etc.) entstehen.

Es wird ausdrücklich darauf hin gewiesen, dass der Kfz-Haftpflichtversicherer unter bestimmten Voraussetzungen gegen den unfallverursachenden Fahrer gemäß § 67 VVG Regressansprüche geltend machen kann und eine Kasko- und Insassen-Unfallversicherung seitens der Ortsgemeinde Bodenheim – zumindest bisher – nicht abgeschlossen wurde.

Eine Insassen-Unfallversicherung für das Fahrzeug besteht nicht.

In der Kaskoversicherung ist ein Selbstbehalt in Höhe von 500,- Euro je Schadenfall vertraglich vereinbart.

Bodenheim, 15.02.2017

Becker-Theilig
Ortsbürgermeister